

ANLAGE
zur
SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Sinzig vom 25. November 2010

Gebührenverzeichnis		
lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
1.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten	
1.1	<i>Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene</i>	
1.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	162,00 EUR
1.1.2	ab dem vollenden 5. Lebensjahr	404,00 EUR
1.2	<i>Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach 1.1</i>	404,00 EUR
1.3	<i>Bei Überlassung einer Reihengrabstätte unter Bäumen an Berechtigte nach 1.1 erhöhen sich die Gebühren nach 1.1 und 1.2 um</i>	105,00 EUR
2.	Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
2.1	<i>Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für</i>	
2.1.1	eine Einzelgrabstätte	1.216,00 EUR
2.1.2	eine Doppelgrabstätte	2.431,00 EUR
2.1.3	jede weitere Grabstätte	1.216,00 EUR
2.2	<i>Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach 2.1</i>	971,00 EUR
3.	Gebühren für die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
3.1	<i>Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.1 bei späteren Bestattungen je Jahr für</i>	
3.1.1	eine Einzelgrabstätte	42,00 EUR
3.1.2	eine Doppelgrabstätte	83,00 EUR
3.1.3	jede weitere Grabstätte	42,00 EUR
3.2	<i>Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach 2.1 und 3.1 um</i>	50 v.H.
3.3	<i>Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach 2.1 nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 2.1 erhoben</i>	
3.4	<i>Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 2.2 bei späteren Bestattungen je Jahr</i>	33,00 EUR
3.5	<i>Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach 2.2 nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach 2.2 erhoben</i>	

Gebührenverzeichnis

lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
4.	Gebühren für die Herrichtung/ Herstellung von Grabstätten	
4.1	<i>Reihengrabstätten</i>	
4.1.1	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	199,00 EUR
4.1.2	ab dem Vollendeten 5. Lebensjahr	454,00 EUR
4.1.3	Urnenbeisetzung je Beisetzung	226,00 EUR
4.2	<i>Wahlgrabstätten - einfach</i>	
4.2.1	<i>Einzelgrabstätte</i>	454,00 EUR
4.2.2	<i>Doppel- und weitere Grabstätte</i>	
4.2.2.1	für die erste Bestattung	454,00 EUR
4.2.2.2	für jede weitere Bestattung	454,00 EUR
4.2.3	<i>Urnenbeisetzung je Beisetzung</i>	226,00 EUR
4.3	<i>Wahlgräber - mit Tieferlegung</i>	
4.3.1	<i>Einzelgrabstätte</i>	
4.3.1.1	für die erste Bestattung in der Tiefe	543,00 EUR
4.3.1.2	für die zweite Bestattung	454,00 EUR
4.3.2	<i>Doppel- bzw. weitere Grabstätten</i>	
4.3.2.1	für Bestattungen in der Tiefe	543,00 EUR
4.3.2.2	für weitere Bestattungen	454,00 EUR
4.3.3	<i>Urnenbeisetzungen</i>	
4.3.3.1	in der Tiefe	327,00 EUR
4.3.3.2	für weitere Bestattungen	226,00 EUR
4.4	<i>Bei Reihenbestattungen unter Bäumen erhöhen sich die unter 4.1 genannten Gebühren je Beisetzung um</i>	58,00 EUR
4.5	<i>Bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen erhöhen sich die Gebühren um</i>	50 v.H.
4.6	<i>Verlegen von Trittplatten (sog. "städtische Einfassungen") durch die Stadt je Grabstätte</i>	109,00 EUR

Gebührenverzeichnis

lfd Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz
5.	Gebühren für Umbettungen von Leichen und Aschen	
5.1	<i>Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben einer Leiche</i>	
5.1.1	<i>bis zum vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von</i>	
5.1.1.1	bis zu 15 Jahren	592,00 EUR
5.1.1.2	mehr als 15 Jahren	297,00 EUR
5.1.2	<i>ab dem vollendeten 5. Lebensjahr bei einer Liegezeit von</i>	
5.1.2.1	bis zu 5 Jahren	1.181,00 EUR
5.1.2.2	5 bis 20 Jahren	788,00 EUR
5.1.2.3	mehr als 20 Jahren	592,00 EUR
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter 2 Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Fall ist die Gebühr nach 5.1.1.1 zu berechnen.	
5.2	<i>Bei Urnengrabstätten für das Ausgraben von Aschen</i>	199,00 EUR
5.3	<i>Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach 5.1 und 5.2 bei Ausgrabungen aus der Tiefe um</i>	15 v.H.
5.4	<i>Bei Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach 4. erhoben.</i>	
6.	Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle	
6.	<i>Für die Aufbewahrung</i>	
6.1	einer Leiche bis zu 7 Tagen einschließlich Benutzung der Kühlzelle	121,00 EUR
6.2	einer Urne bis zu 10 Tagen	121,00 EUR
53489 Sinzig, den 26. November 2010 STADT SINZIG Bürgermeister		